

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom **- 2. Nov., 2016**

Siegelgebühr: Fr.....



Bestätigt:
Der Staatskanzler:



Gemeinde Randa

Änderung der Nutzungsbestimmungen von Art. 76 a Bau- und Zonenreglement

„Deponie- und Abbauzone Grossgufer“

Gemäss rechtsgültigem Bau- und Zonenreglement gelten heute in der Deponie- und Abbauzone Grossgufer die folgenden Nutzungsbestimmungen:

Art. 76 a Deponie- und Abbauzone „Grossgufer“

Zweck der Zone:

Die Deponie- und Abbauzone „Grossgufer“ dient der Ablagerung von sauberem Aushubmaterial prioritär aus der Bautätigkeit der Gemeinde Randa, dem Matteral und dem übrigen Oberwallis, **der Ablagerung von Fluss- und Bachgeschiebe sowie von Murgangmaterial.**

Des Weiteren können Felsblöcke und Steine für deren Weiterverwendung auf Baustellen prioritär in Randa sowie im Mattertal und im übrigen Oberwallis abgebaut werden.

Lärmempfindlichkeitsstufe: Stufe IV

Diese Nutzungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

Art. 76 a „Abbau-, Behandlungs- und Deponiezone Typ A (DTA) Grossgufer“

a) Definition – Zweck:

Diese Zone dient folgenden Bodennutzungen:

- Materialabbau;
- Zwischenlagerung und Behandlung von nicht verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3, Abs. 1 VVEAA;
- Errichtung einer Deponie Typ A.

b) Nutzungsbestimmungen:

- Die zuständige Behörde bewilligt keine Bauten und Installationen, welche den Zielen der Abbau-, Behandlungs- und Deponiezone Typ A (DTA) „Grossgufer“ widersprechen.

- Die zuständige Behörde legt die Bedingungen fest, welche die Auswirkungen auf die Landschaft und Umwelt im weiteren Sinne beschränken und die Widerinstandstellung der Abbaufläche garantieren.

- Die Geräte und die unentbehrlichen Bauten zur Nutzung der Abbau-, Behandlungs- und Deponiezone Typ A (DTA) „Grossgufer“ werden für die Betriebsdauer bewilligt werden.

c) Baubewilligung:

Eine Baubewilligungsverfahren ist notwendig:

- für jede Etappe des Materialabbaus, einschliesslich die notwendigen Einrichtungen und für die etappenweise Wiederinstandstellung des Geländes nach dem Betrieb,

- für die Errichtung jeder Etappe einer DTA, einschliesslich die notwendigen Einrichtungen zur Behandlung von nicht verschmutztem Aushub- und Abbruchmaterial (Zwischenlagerung, Zerkleinern, Sortieren, Aufbereitung).

Um das Prinzip der Verfahrenskoordination einzuhalten, müssen allfällige Gesuche um Spezialbewilligungen betreffend Gewässerschutz (Arbeiten im Gewässerschutzbereich Au, Wasserentnahme, Einleitung von verschmutztem Abwasser nach Behandlung in ein Oberflächengewässer) sowie das Gesuch zur Deponieerrichtung im Sinne von Art. 38 Abs. 1 VVEA dem Baubewilligungsgesuch beigelegt werden.

Die zuständige Behörde ist die kantonale Baukommission (KBK).

Alle Dossiers, welche ein Bewilligungsverfahren benötigen, müssen die Pläne und die notwendigen Untersuchungen (Umweltverträglichkeitsbericht oder – Notiz, Gesuch um Spezialbewilligungen gemäss Art. 21 Abs. 1 UVPV und Art. 6 kUSG, geologische Gutachten, usw.) enthalten. Zudem müssen folgende Aspekte präzisiert werden:

- die Art und Weise, Etappen und Massnahmen für die Wiederinstandstellung (Pläne, Profile);
- die bestehende und zu erwartende Stabilität der Einrichtung (geologisches Gutachten)

d) Nutzungsbewilligung

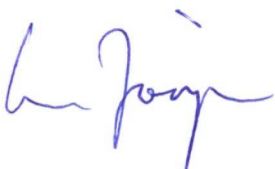
Nach dem Erlangen der Baubewilligung muss bei der DUS ein Gesuch zur Nutzungsbewilligung für eine Deponie Typ A, entsprechend den gültigen Anforderungen, eingereicht werden.

e) Lärmempfindlichkeit

Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV: IV

Randa, März / August 2016

Der Präsident



Der Schreiber

